



palliative ch

gemeinsam + kompetent  
ensemble + compétent

insieme + con competenza

## REGLEMENT ÜBER DIE ÄRZTLICHE REKURSKOMMISSION DER *PALLIATIVE CH*

### 1. Geltungsbereich

#### Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren der ärztlichen Rekurskommission von *palliative ch*.

### 2. Organisation

#### Art. 2 Rekurskommission

<sup>1</sup> Die Rekurskommission besteht aus fünf ständigen und zwei Ersatzmitgliedern, welche im Gebiet der Palliativmedizin tätigen Ärzten, die Träger des interdisziplinären Schwerpunktes Palliativmedizin sind:

- a) einer Präsidentin oder einem Präsidenten,
- b) einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und
- c) drei weiteren Mitgliedern aus der Fachgruppe Ärzte sowie
- d) zwei Ersatzmitgliedern aus der Fachgruppe Ärzte.

<sup>2</sup> Der Vorstand von *palliative ch* wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die weiteren Mitglieder der Rekurskommission. Im Übrigen konstituiert sich die Rekurskommission selbst.

<sup>3</sup> Die Rekurskommission erfüllt ihre Aufgaben unabhängig und frei von Instruktionen.

<sup>4</sup> Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rekurskommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Leitungsgremiums, der Prüfungskommission oder der Weiter- und Fortbildungskommission der Fachgruppe Ärzte sein.

<sup>5</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

<sup>6</sup> Die Rekurskommission hat ihren Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

#### Art. 3 Präsidium und Vizepräsidium

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident besorgt die allgemeine Geschäftsführung, leitet die Sitzungen und vertritt die Rekurskommission nach aussen.



<sup>2</sup> Stellvertretend übernimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten.

#### **Art. 4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Rekurskommission entscheidet unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten und unter Mitwirkung von jeweils zwei weiteren Mitgliedern, welche zu Beginn des Verfahrens bestimmt wurden.

<sup>2</sup> Entscheide werden mit dem Mehr der Stimmen gefällt und Stimmenthaltungen bei der Bestimmung des Mehrs nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Kommission kann zur Beratung von Entscheidungen einzelfallweise auch ein Ersatzmitglied beiziehen, falls zuwenig ordentliche Mitglieder für die Mitwirkung zur Verfügung stehen.

<sup>4</sup> Einstimmige Entscheidungen auf dem Zirkularweg sind zulässig, wenn keines der Mitglieder der Rekurskommission eine mündliche Beratung verlangt.

#### **Art. 5 Ausstand von Kommissionsmitgliedern**

<sup>1</sup> Mitglieder der Rekurskommission treten in den Ausstand, wenn sie insbesondere aufgrund von Verwandtschaft, gemeinsamer beruflicher Tätigkeit mit der rekurrierenden Person oder wegen persönlicher Betroffenheit oder Interessen als befangen erscheinen oder ein begründeter Ablehnungsantrag gestellt wird.

<sup>2</sup> Stellt die Kommission die Befangenheit eines Mitglieds fest, setzt sie statt diesem ein Ersatzmitglied nach Artikel 4 Absatz 2 ein.

<sup>3</sup> Treten alle Mitglieder in den Ausstand, setzt die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands von *palliative.ch* die Ersatzmitglieder ein.

#### **Art. 6 Geheimhaltung**

Die Mitglieder bewahren Stillschweigen über das Rekursverfahren, die Beratung ihrer Entscheide und ihre übrige Tätigkeit im Rahmen der Rekurskommission.

#### **Art. 7 Entschädigung der Mitglieder**

Die Mitglieder der Rekurskommission sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung ihrer Spesen richtet sich nach dem Spesenreglement von *palliative.ch*.



palliative.ch

gemeinsam + kompetent  
ensemble + compétent

insieme + con competenza

### 3. Verfahren

#### Art. 8 Anfechtbare Entscheide

Anfechtbar sind Entscheide der Fachgruppe Ärzte im Zusammenhang mit dem interdisziplinären Schwerpunkt Palliativmedizin gemäss dem jeweils geltenden «Programm Palliativmedizin» des SIFW<sup>1</sup>, insbesondere betreffend

- a) Anerkennung von praktischer und theoretischer Weiterbildung zur Erfüllung der Voraussetzungen für den Erwerb des interdisziplinären Schwerpunkts Palliativmedizin (namentlich Anerkennung der theoretischen Weiterbildung, der Weiterbildung im Ausland und von Kongressbesuchen),
- b) Nichtbestehen der Prüfung,
- c) Erteilung und Entzug des interdisziplinären Schwerpunkts Palliativmedizin,
- d) Fortbildung und Rezertifizierung,
- e) Anerkennung von Weiterbildungsstätten und ihrer Leiter/innen,
- f) Evaluation der Kandidaten während der Übergangsbestimmungen,
- g) Äquivalenzbescheinigung,
- h) Gebühren.

#### Art. 9 Verfahrensgrundsätze

<sup>1</sup> Das Verfahren wird grundsätzlich schriftlich durchgeführt. Es finden in der Regel keine mündlichen Parteiverhandlungen statt. Die Rekurskommission kann die rekurrierende Person vor dem Entscheid zu einer Anhörung einladen, falls dies sachdienlich erscheint.

<sup>2</sup> Die rekurrierende Person kann das Verfahren selbständig führen oder sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen.

<sup>3</sup> Das Verfahren wird grundsätzlich in deutscher oder französischer Sprache durchgeführt. Die rekurrierende Person ist befugt, ihre Rekurschrift und ihre weitere Eingaben auch in italienischer Sprache einzureichen.

<sup>4</sup> Akteneinsicht wird während des ganzen Verfahrens gewährt, soweit keine persönlichkeitsrechtlichen oder anderen überwiegenden Interessen dagegen sprechen.

#### Art. 10 Einleitung des Rekursverfahrens

<sup>1</sup> Das Verfahren wird durch Einreichen einer Rekurschrift eingeleitet. Diese ist in zweifacher und unterzeichneter Ausführung einzureichen.

---

<sup>1</sup> Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung



<sup>2</sup> Der Rekurs muss einen begründeten Antrag, eine Darstellung des massgebenden Sachverhalts sowie Angaben zu vorliegenden oder beantragten Beweismitteln enthalten. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids und aller zur Verfügung stehenden Beweismittel sind der Rekurschrift beizulegen.

<sup>3</sup> Der Rekurs gegen das Nichtbestehen der Prüfung ist innert 60 Tagen, in allen übrigen Fällen innert 30 Tagen seit Empfang des Entscheids einzureichen.

<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident bestätigt den Empfang des Rekurses brieflich oder per e-mail.

## **Art. 11 Vorbereitung des Entscheids**

<sup>1</sup> Nach der Prüfung der Einhaltung der Rekursfrist und der weiteren Eintretensvoraussetzungen legt die Präsidentin oder der Präsident das Dossier der Rekurskommission zum Entscheid vor, falls diese Voraussetzungen nicht offensichtlich erfüllt sind.

<sup>2</sup> Sind die Eintretensvoraussetzungen erfüllt, wird der rekurrierenden Person eine Frist zur Bezahlung des Kostenvorschusses angesetzt unter gleichzeitiger Mitteilung, dass im Falle der nicht fristgerechten Leistung auf ihren Rekurs nicht eingetreten wird.

<sup>3</sup> Sobald der Kostenvorschuss geleistet ist, wird die Leitung der Fachgruppe Ärzte zur Einreichung einer Stellungnahme zum Rekurs aufgefordert. Deren Stellungnahme wird der rekurrierenden Person zugestellt und ihr Gelegenheit geboten, sich dazu innert einer angemessenen festgesetzten Frist zu äussern.

<sup>4</sup> Erscheint dies zur weiteren Entscheidvorbereitung als geboten, wird ein zweiter Schriftwechsel angeordnet und/oder eine externe Stellungnahme eingeholt.

<sup>5</sup> Erachtet die Präsidentin oder der Präsident die Entscheidvorbereitung als ausreichend, sorgt er oder sie für die Ausarbeitung eines Entscheidantrags.

## **Art. 12 Entscheid**

<sup>1</sup> Heisst die Rekurskommission einen Rekurs gut, kann sie selbst einen Entscheid in der Sache treffen oder die Angelegenheit zur erneuten Bearbeitung die Vorinstanz zurückweisen.

<sup>2</sup> Der Entscheid wird nach Artikel 4 in einer Kommissionssitzung oder durch Aktenzirkulation gefällt und jeweils durch die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten unterzeichnet.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident sorgt für die umgehende Eröffnung des Entscheids mit eingeschrieben versandtem Brief.



#### Art. 13 Verfahrenskosten

<sup>1</sup> Das Verfahren ist kostenpflichtig. Auf Anordnung der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Rekurskommission ist ein angemessener Vorschuss zu leisten.

<sup>2</sup> Die Verfahrenskosten richten sich nach den notwendigen Abklärungen und dem übrigen Aufwand. Sie betragen in der Regel 500 – 1'500 Franken.

#### Art. 14 Parteientschädigung

Die rekurrierende Person hat keinen Anspruch auf Entschädigung ihrer Parteikosten für das Rekursverfahren.

### 4. Weitere Bestimmungen und Inkrafttreten

#### Art. 15 Berichterstattung

Die Rekurskommission erstattet dem Vorstand von palliative.ch jährlich und unter Beachtung der Bestimmungen über die Geheimhaltung (Artikel 7) einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit.

#### Art. 16 Ergänzendes Recht

In Ergänzung der Bestimmungen dieses Reglements kommt das Verwaltungsverfahrensgesetz<sup>2</sup> sinngemäss zur Anwendung.

#### Art. 17 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde vom Vorstand von *palliative.ch* am 21. August 2017 beschlossen und tritt per sofort in Kraft.

<sup>2</sup> Es ist auf alle hängigen Rekurse anwendbar.

Bern, 21. August 2017

Die Präsidentin:

Der Geschäftsführer:

Monika Obrist

Walter Brunner

---

<sup>2</sup> Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021)